

Satzung des Marktes Oberthulba über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes (Vorkaufssatzung)

Vom 28.07.1998

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Reither straße“:

Flur-Nrn. 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1687, 1688, 1689 und 1697, Gemarkung Thulba.

Der Geltungsbereich ist in einer Bestandskarte im Maßstab 1:1000 vom 26.03.1996 durch die Innenseite einer schwarzen, gestrichelten Linie festgelegt. Die Karte liegt im Rathaus in Oberthulba zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aus . Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Oberthulba ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberthulba, den 24. Aug. 1998

Markt Oberthulba

Adam
1. Bürgermeister